



EUROPÄISCHE UNION
EUROPAISCHER SOZIALFONDS



EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

Aktion 4 „Qualifizierung von Erwerbstätigen“ Herleitung des Pauschalsatzes für indirekte Kosten

Gesetzliche Grundlage

In der Projektförderung des ESF 2014-2020 in Bayern sollen die indirekten Kosten in der Regel auf der Grundlage eines Pauschalsatzes nach Art. 67 Abs. 1 Buchst. d) (EU) 1303/2013 abgerechnet werden. Da sich die Höhe der indirekten Kosten in den einzelnen Förderbereichen unterscheidet, wird ein spezifischer Pauschalsatz je Förderaktion festgelegt.

Der Pauschalsatz wird auf der Grundlage von Art. 68 Abs.1 Buchst. b VO (EU) 1303/2013 berechnet, d. h. der Pauschalsatz kann „bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten“ betragen.

Beschreibung und Herleitung der Pauschale

Den Förderbereich „Qualifizierung von Erwerbstätigen“ gab es bereits in der Förderperiode 2007-2013 und er wird in ähnlicher Weise in der Förderperiode 2014-2020 fortgesetzt. Der Pauschalsatz für die indirekten Kosten kann daher entsprechend Art. 67 Abs. 5 Buchst. a Ziff. ii) VO (EU) 1303/2013 aus den überprüften Daten der bisherigen Tätigkeit der Begünstigten hergeleitet werden.

Zum Stand 26.11.2014 haben von den entsprechend vergleichbaren Projekten der Förderperiode 2007-2013 insgesamt 287 Projekte den Status „Abgeschlossen“ oder „GVN“, sind also abgerechnet und überprüft. Bei 129 Projekten davon ist der Begünstigte eine Handwerkskammer. Die Handwerkskammern verwenden mit den HPI-Sätzen handwerkseigene Pauschalen und müssen daher als eigener Bereich behandelt werden, auf den an dieser Stelle nicht näher eingegangen wird.

Der Pauschalsatz wird aus den 158 Projekten mit anderen Begünstigten hergeleitet. Die indirekten und direkten Kosten wurden entsprechend der neuen Klassifizierung zugeordnet (siehe eigene Beschreibung) und der Pauschalsatz der indirekten Kosten bezogen auf die direkten Personalkosten berechnet. Es ergibt sich bei den betrachteten 158 Projekten beim Pauschalsatz eine Spannweite von 1,36 % bis 27,72 %. Abgesehen davon, dass die Projekte tatsächlich unterschiedlich hohe indirekte Kosten aufweisen, liegt die Spannweite daran, dass erst im Laufe des Förderzeitraums 2007-2013 die Zuordnung zu den Kosten-

positionen immer mehr vereinheitlicht und eine Begrenzung der indirekten Kosten insgesamt eingeführt wurde.

Im Durchschnitt wird bei den 158 Projekten ein Pauschalsatz für die indirekten Kosten bezogen auf die direkten Personalkosten von 7,21 % erreicht.

Um Ungenauigkeiten in der Abrechnung zu kompensieren und zur Verwaltungsvereinfachung wird ein geringer Sicherheitsabschlag vorgenommen und der Pauschalsatz für die indirekten Kosten bezogen auf die direkten Personalkosten auf **7 %** festgelegt.

89 Projekte haben einen Pauschalsatz von kleiner oder gleich 7 %, 69 Projekte liegen darüber.

| |
|---|
| PAUSCHALSATZ FÜR INDIREKTE KOSTEN BEZOGEN AUF DIREKTE PERSONALKOSTEN |
| 7 % |

Begründung

Die Berechnungsmethode ist fair:

- Es werden alle Begünstigten (Ausnahme HWK – siehe oben) vergleichbarer Projekte der Förderperiode 2007-2013 mit einbezogen.
- Der Pauschalsatz wird bayernweit angewendet. Die stark regionalspezifisch differierenden Kostenpositionen, wie Mieten und Lohnkosten, zählen weitgehend nicht zu den indirekten Kosten und sind daher auch nicht von der Pauschalabrechnung erfasst.

Die Berechnungsmethode ist ausgewogen:

- Der Pauschalsatz wurde als Durchschnittswert anhand realer Projektabrechnungen festgelegt. Die Streuung der einzelnen Werte befindet sich dabei im Rahmen.
- Der Pauschalsatz bevorzugt oder benachteiligt nicht bestimmte Begünstigte oder Gruppen von Begünstigten.

Die Berechnungsmethode ist überprüfbar:

- Die Projekte sind abgerechnet und überprüft, d. h. es handelt sich um Realkosten.
- Die Daten der Projekte sind aus ESF-Bavaria jederzeit auswertbar.

Umsetzung

Die indirekten Kosten werden bei Beantragung mit dem für den Förderbereich festgelegten Pauschalsatz berechnet. Zu späteren Be-/Abrechnungszeitpunkten (Bewilligung, Erstattungsantrag, Zwischen-/Gesamtverwendungsnachweis) erfolgt eine Neuberechnung der indirekten Kosten mit dem für den Förderbereich festgelegten Pauschalsatz bezogen auf die dann festgestellten direkten Personalkosten.

Ein Kostennachweis anhand von Belegen oder Nachweisen des Zahlungsflusses für die einzelnen zu den indirekten Kosten zählenden Kostenpositionen ist nicht mehr notwendig.

Die Höhe des Pauschalsatzes wird zur Mitte des Förderzeitraums im Jahr 2018 überprüft und ggf. angepasst. Dies erfolgt anhand der durchschnittlichen allgemeinen Kostensteigerungen in den wesentlichen Kostenbereichen der indirekten Kosten (Personalkosten allgemeine Verwaltung, Mietkosten für Büroflächen, Mietnebenkosten, Porto/Telekommunikation, Büromaterial) im Vergleich der Jahre 2013 und 2017.

München, 17.03.2015
ESF-Verwaltungsbehörde